

Mobil Krankenkasse - 29218 Celle

14 3071 A5D2 19 4000 0072 DV 10.23 0,85 Deutsche Post



Herrn Volker Gerloff Immanuelkirchstr. 3-4 10405 Berlin

Ihre Zeichen

35/2023 VGE

Zur Post aufgegeben am

27.10.2023

Widerspruchsnummer

L1427\2023

Datum

27.10.2023

EINGEGANGEN

3 0. OKT, 2023 Körperschaft des öffentlichen Rechts

Mobil Betriebskrankenkasse

Rechtsanwalt lerspruchsausschuss der

IK: 1015/20078- 4

Widerspruchsbescheid nach § 85 Sozialgerichtsgesetz

Sehr geehrter Herr Gerloff,

der Widerspruchsausschuss der Mobil Betriebskrankenkasse hat in der Sitzung vom 26.10.2023 über Ihren Widerspruch für Frau Silke Schürmann vom 14.04.2023 gegen den Bescheid der Krankenkasse vom 16.03.2023 beraten und folgende Entscheidung getroffen:

Der Widerspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.

Begründung:

Der Widerspruch richtet sich gegen die Ablehnung der Bezuschussung des mit dem Heilund Kostenplan vom 16.01.2023 beantragten Zahnersatzes.

Versicherte haben nach § 55 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 SGB V Anspruch auf befundbezogene Festzuschüsse bei einer medizinisch notwendigen Versorgung mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen (zahnärztliche und zahntechnische Leistungen) in den Fällen, in denen eine zahnprothetische Versorgung notwendig ist und die geplante Versorgung einer Methode entspricht, die gemäß § 135 Abs. 1 SGB V anerkannt ist.

Zur Feststellung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, bedienen sich die Krankenkassen des Gutachterverfahrens nach § 4 BMV-Z, bei dem der von dem behandelnden Zahnarzt ausgestellte Behandlungsplan sowie sämtliche Befundunterlagen begutachtet werden.

Der zu dem Antrag befragte Medizinische Dienst (MD) kommt in seinen Gutachten vom 09.02.2023, 13.06.2023 und 18.09.2023 zu dem Ergebnis, dass einzig für die Zähne 35 und 37 die Notwendigkeit einer Überkronung besteht. Die entsprechenden Festzuschüsse wurden mit Bescheid vom 16.03.2023 bewilligt. Darüber hinaus führt der MD aus, dass an den Zähne 17, 16, 22, 23, 24 und 25 zwar freiliegende Kronenränder gegeben sind, diese jedoch mit Füllungsmaterial versorgt werden können. Vormals bestehende Randundichtigkeiten an den Zahnhälsen der Zähne 47, 46, 45, 44, 43 und 33 sind bereits mit Zahnhalsfüllungen ausreichend versorgt, erneut aufgetretene Randundichtigkeiten können durch Erneuern der Zahnfüllungen den dauerhaften Zahnerhalt sichern, ohne dass eine

Seite 2 des Widerspruchsbescheides vom 27.10.2023

Kronenversorgung notwendig ist. Die Zähne 42, 41, 31, 32 und 33, an denen durch Abrasion Schmelzdefekte aufgetreten sind, können durch konservierende Behandlungsmaßnahmen dauerhaft erhalten werden. Die Zähne 13, 12, 11 und 21 sowie die Implantate regio 14 und 26 sind bereits mit Einzelkronen versorgt. Zusammenfassend kommt der MD zum Ergebnis, dass die hier vorgesehenen Maßnahmen der Ästhetik keine Gründe für die Notwendigkeit einer zahnprothetischen Versorgung darstellen.

Die Ablehnung eines Festzuschusses zum Heil- und Kostenplan vom 16.01.2023 erfolgte damit zu Recht.

Aufgrund der Sach- und Rechtslage wurde einstimmig beschlossen, dass der Widerspruch zurückgewiesen wird. Verfahrenskosten können gemäß § 63 Abs. 1 SGB X nicht erstattet werden.

An der Sitzung des Widerspruchsausschusses haben teilgenommen:

Herr H.-J. Habelmann als Vorsitzender
Herr H.-U. Meine als Beisitzer
Herr T. Funke als Beisitzer
Frau N. Arlt als Beisitzer
Herr W. Otto-von Barby als Schriftführer

Dieser Bescheid wird bindend, wenn Sie nicht innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist beim Sozialgericht München, Richelstraße 11, 80634 München einzulegen. Die Klageschrift muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und den angefochtenen Bescheid oder den Widerspruchsbescheid bezeichnen sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben und von Ihnen oder einer zu Ihrer Vertretung befugten Person mit Orts- und Tagesangabe unterzeichnet sein. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des oben angegebenen Sozialgerichts unter der benannten Adresse erhoben werden. Sie kann darüber hinaus auch auf elektronischem Wege gemäß § 65 a Sozialgerichtsgesetz (SGG) i. V. m. der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung ERVV) übermittelt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Widerspruchsausschuss

Im Auftrag des Vorsitzenden

Wolfram Otto-von Barby